

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erneuerte Kirchen-Censur-Ordnung für sämtlich evangelische Kirchspiele der Marggravschaft Baden und Ihro zugehörigen Lande

Carlsruhe, 1798

[urn:nbn:de:bsz:31-15587](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-15587)

L 31

2

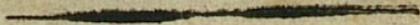
Erneuerte
Kirchen = Censur = Ordnung

7

f ü r

fämtlich Evangelische Kirchspiele der
Marggrabschaft Baden und Ihero
zugehörigen Lande.

1 7 9 8.



Carlsruhe,
gedruckt in Macklots Hofbuchdruckerey.

(1798)

166

L 31

Dph



042862, 16, 7 RH

ZH M

Inhalt.

Was ist die Kirchen : Censur — —	§. 1.
Gegenstände derselben im Allgemeinen —	§. 2.
Gegenstände nach der besondern Landes Kirchenverfassung — — —	§. 3.
Was nicht dahin gehöre — — —	§. 4.
Wer ihr unterworfen sei — — —	§. 5.
Personen des Censur : Gerichts — —	§. 6.
Wer diese seien in Orten, wo der Orts: Vorgesetzte einer andern Religion zugethan ist — — — — —	§. 7.
Von Verfassung, Publikation und Exe: kution des Censur : Urtheils — —	§. 8.
Grade der Bestrafung — — — —	§. 9.
Wann die Censur zu halten sei — —	§. 10.
Wo sie zu halten sei — — — — —	§. 11.
Durch wen die Citation geschehe — —	§. 12.
Vom Protokoll — — — — —	§. 13.
Was Kirchen : Censoren seien — — —	§. 14.
Deren nöthige Eigenschaften — — —	§. 15.
Deren Wahl — — — — —	§. 16.
Deren Anzahl — — — — —	§. 17.
Deren Amts : Berrichtungen — — —	§. 18.
Die Art und Weise, wie sie ihr Amt verrichten können — — — —	§. 19.
Wann sie ihre Anzeige zu machen haben	§. 20.
Verpflichtung zu ihrem Amt — — —	§. 21.
Ihre Präsentation — — — — —	§. 22.

Inhalt.

Ihr Ansehen	— — — — —	§. 23.
Ihre Schadloshaltung	— — — — —	§. 24.
Ihr Schutz gegen Benachtheiligungen	— — — — —	§. 25.
Bestrafung ihrer Amtsuntreue	— — — — —	§. 26.
Unterschied der Kirchen : Censoren von Dorf : Policei : Bedienten	— — — — —	§. 27.

In Nomine Domini.

§. I.

Soll eine christliche Gemeinde im sittlichen Wohlstand erhalten werden; so ist nicht nur der sorgfältige Vortrag des göttlichen Wortes nach ihren Bedürfnissen — sondern auch eine liebevolle und ernsthafte Aufsicht auf das Betragen der Kirchspiels-Glieder nöthig, die durch zweckmäßige Zurechtweisung und Anwendung nachdrücklicher Correctionsmittel gegen Fehlende sich wirksam zeigen muß, und daher Kirchencensur oder christliche Bußzucht genannt wird. Das Recht und die Pflicht dazu entspringt aus der Vereinigung mehrerer Familien zu einerlei gemeinschaftlichem religiösen Endzweck unter einer bestimmten Leitung gewisser Personen, die als vorzüglich tauglich zu einem solchen Amt betrachtet werden; solche Censur wird daher durch die Vorsteher christlicher Kirchspielsgemeinden ausgeübt. Sie wurde von Anfang her mit dem Lehramte verbunden, weil sie unter sinnlich verführbaren Menschen unumgänglich nöthig ist, um diejenige Nüchternheit des Gemüths

und dieselige Empfänglichkeit für moralische Wahrheiten zu wecken und zu erhalten, welche allein dem Lehrvortrag freie Bahn öfnet, und sie daher eben sowohl als dieses zur moralischen Erziehungsanstalt der Menschen gehört. Weil aber diese Aufsicht und ihre Wirksamkeit den äusserlichen und innerlichen Verhältnissen eines Landes und einer Gemeinde angemessen, auch der christlichen Klugheit und dem Zweck der Religion gemäß ausgeübt werden muß; so ist nöthig, daß eine Gleichförmigkeit unter solchen Kirchspielen, die durch das Band einerlei bürgerlicher Gesellschaft verbunden sind, und dadurch in einem engeren Zusammenhang stehen, beobachtet werde, welche diese Anstalt für Vorwürfen von Eigenmächtigkeit und Partheilichkeit desto mehr sichere, und ihre Einrichtung kann deswegen der Willkühr eines jeden Lehrers nicht überlassen werden, sondern erfordert bestimmte Gesetze, um darnach jene öffentliche Aufsicht und Zurechtweisung einzurichten, welche von der Privat-Aufsicht und von der beichtväterlichen Ermahnung eines Lehrers, die mit dem Gerichtlichen nichts gemein hat, wohl zu unterscheiden ist. Diese vorschristmäßige Einrichtung ist das, was unter dem Namen der Kir-

chencensur-Ordnung in unserer Kirche bekannt ist, und die zu Ausübung dieser Aufsicht dem Lehrer des Kirchspiels zugeordnete Gehülfen sind die Kirchencensoren, oder Kirchenältesten, ehemals auch Kirchenrüger genannt, welche Benennung fernerhin wegen der geringschätzenden Nebenbegriffe, die sich daran gehängt haben, nicht weiter gebraucht werden soll.

§. 2.

Hierdurch bestimmen sich die Gegenstände der Kirchencensur im Allgemeinen — auf die zeitige Entdeckung der sittenwidrigen Ausbrüche der Sinnlichkeit, welche etwa ingeheim im Schwang gehen, besonders jener Fehler, auf welche die Staatsaufmerksamkeit nicht wachen kann, um diejenige, die sich ihnen überlassen, durch Ermahnung, Warnung, und angemessene Gegenwirkung davon zu entwöhnen, und andere vor dem Reiz der Verführung zu sichern — auf die Handhabung jener Beschränkungen der christlichen Freiheit, die im gesellschaftlichen Zustand nöthig werden, damit Schwache vor Aergerniß und leichtsinniger Sicherheit bewahrt werden — auf Erhal-

tung und Herstellung eines christlichen Vertrauens und friedfertigen Betragens zwischen allen Kirchspielsgliedern nach ihren verschiedenen Beziehungen — endlich auf Erhaltung der nöthigen Ordnung in den gesellschaftlichen Verhältnissen der Kirchspielsglieder.

§. 3.

Für die Verfassung unserer Evangelischen Landeskirche sind die Gegenstände der Kirchen-Censur in unsern Kirchen-Mandaten und Synodalbefehlen näher bestimmt, und besonders folgende Stücke dahin gerechnet:

1.) Die Aufsicht gegen die öffentlich sich äussernde Unsterlichkeiten, die noch keine weltliche Verbrechen oder als solche noch nicht zur Untersuchung und Bestrafung angenommen und reif gefunden worden sind, und deswegen von der Obrigkeit nicht geahndet werden können, als da sind: Aergernisse und Versuchungen, Mißbrauch der Religion zum Aberglauben und Entheiligung des göttlichen Namens, Hang und Reiz zur Unkeuschheit, Unmäßigkeit, und Faulheit u. s. w.

2.) Aufsicht auf christliche Führung des Ehe- und Hausstandes, wodurch Verzögerung der Eheversprüche, Eheuneinigkeiten oder Trennungen der Eheleute, schlechte Kinderzucht, Bedrückung des Gesindes oder Abhaltung desselben von seinen kirchlichen Pflichten und Schamlosigkeit frecher Sitten möglichst verhindert werden.

3.) Aufsicht auf christliche Verpflegung der Armen, Kranken, und Waisen, womit solchen die mangelnde Bedürfnisse verschafft, und die Personen, welche mit ihnen umgehen, von unchristlicher Behandlung abgehalten werden;

4.) Aufsicht auf die öffentliche Erziehung in der gewöhnlichen sowohl- als den Sonntags- Industrie- und Real-Schulen, damit sie von aller dahin gehörigen Jugend gesetzmäßig besucht, das Ansehen des Schullehrers gegen Unsitlichkeiten der Kinder oder ihrer Eltern gehandhabt, und den Lehrern ihr Lohn nicht vorenthalten, auch diesen hinwiederum Leidenschaftlichkeit im Strafen und Vernachlässigung des Unterrichts nicht nachgesehen werde.

5.) Aufsicht auf Ordnung in den gottesdienstlichen Versammlungen, damit alle dazugehörige Inventariestücke vorrätig und in reinlichem Anstand erhalten, die Kirche gesäubert, in die Kirchenstühle willkürliche Zudringlichkeiten nicht gestattet, sondern sie mit den gehörigen Classen der Gemeindeglieder ohne Zank und Streit besetzt und Fremden der ungehinderte Zutritt gegönnt, Stille und Anstand während des Gottesdienstes in der versammelten Gemeinde und besonders unter der Jugend herrschend erhalten, und jene, die sich von diesen Versammlungen ausschließen, in dieselben zurückgebracht werden.

6.) Aufsicht auf die zweckmäßige Feier der Sonn = Fest = und Feiertage, und der bis nach Endigung der Predigt zu feiernden monatlichen Buß = und Bettage, auch ausserhalb der Kirche.

§. 4.

Wenn jedoch in ein und anderem Stück dessen, was oben als zur Censur gehörig an gemerkt ist, dem Pfarramt unter dem Siegel vaterlicher Verschwiegenheit Entdeckun-

gen gemacht würden, gehören diese in solchem Fall nicht vor die Censur, ausser nur wenn durch kein anderes Mittel als durch die Entdeckung ein künftiger Schaden sicher abgewendet, und die in der Zukunft sonst zu erwartende Folgen des entdeckten Beginuens verhindert werden könnten, wo alsdann auch diese, vermög Synodal-Rescripts vom Jahr 1769 Fr. 12. hieher zu ziehen sind, wenn ihre Wichtigkeit sie nicht zur besondern Berichtserstattung an höhere Behörde vereinschafset. Eben so wenig, können weltliche Vergehen, die einmal der weltlichen Obrigkeit angezeigt und von ihr zur Untersuchung angenommen sind, dahin weiter gezogen werden, indem sowohl bei dem, der von der weltlichen Obrigkeit verurtheilt - als bei dem, der von ihr oft nur aus Mangel gerichtlich hinlänglichen Beweises losgesprochen wird, äußerliche Mittel, seine moralische Aufmerksamkeit zu wecken, nicht mehr nöthig, sondern hiezu jene obrigkeitliche Einschreitungen schon hinreichend sind, wenn gleich auch hier meistens eine heichtväterliche Privat-Ermahnung des Lehrers nützlich ist, wodurch jener äußerliche Anlaß zu Befugung des moralischen Sinnes auch innerlich zur Wirkksamkeit befördere

werde, die daher ein eifriger Lehrer seiner Gemeinde in solchen Fällen nicht versäumen wird.

§. 5.

Dem ordentlichen Censurgericht eines Kirchspiels sind nicht nur alle Personen bürgerlichen Standes, sondern auch nach dem Rescript vom 7. May 1721 RKNr. 18. die niedere Fürstliche Bedienten, Jäger, Zollbereiber, Schäfer, Hatzhüter, welche darinn wohnen oder sich aufhalten, und vermög Decrets vom 25. May 1797 RKNr. 448. die im Urlaub allda befindliche Soldaten unterworfen, doch diese so wie die niedere Dienerschaft mit der Einschränkung, daß, wenn Ermahnungen und Berweise nicht hinlänglich seyn sollten, dieselben mit keinen andern als Geldbußen und auch damit nicht höher als bis auf höchstens 1 fl. von dem Censurgericht belegt werden können, sondern wo ein ernsteres Verfahren gegen sie nothwendig wäre, desfalls die Anzeige an deren ohnmittelbare weltliche Vorgesetzte gemacht werden muß.

§. 6.

Nach der alten Kirchencensurordnung sollte zwar in den Städten der Beamte der Censur beywohnen und der Stadtschreiber das Protokoll führen. Da aber die Beamten und Stadtschreiber in viele andere Geschäfte verwickelt sind, und die ordentliche Haltung der Kirchencensuren durch ihre mancherley Abhaltungen öfters verzögert werden würde, auch die wichtigere Vorfälle ohnehin an die Beamten berichtet werden müssen, die weniger wichtigen aber ihre Mitwirkung nicht erfordern; so ist es fernerhin nach dem bisher durch jene Umstände veranlaßten Herkommen hinlänglich, wenn in Städten der Stadtpfarrer, oder in dessen Abwesenheit der Ortsgeistliche, der ihm in der Ordnung nachfolgt, der Bürgermeister und ein Rathsglied statt des zweyten Vorgesetzten, oder, wenn der Bürgermeister nicht erscheinen kann, sonst zwey Personen aus Gericht und Rath, die er dazu an seiner Statt zu verordnen hat, nebst den Kirchencensuren und dem Almosenspfeger der Censur beywohnen. Auf den Dörfern aber bestehen die Censuren in dem Pfarrer, Schulzen oder Vogt, Stabhalter oder Anwald, Almosenspfeger und den Kirchenältesten.

In Orten, wo zweyerlei Religionen sind, der Ortsvorgesetzte aber nicht der Evangelischen Religion zugethan ist, machen der Pfarrer, der Evangelische erste Gemeindevorsteher, oder die erste Evangelische Gerichtsperson, der Almosenpfeger nebst den Kirchenältesten das Censurgericht aus. Die Execution der Strafen wird hier durch Requisition der Censoren an den Ortsvorgesetzten gesucht, wenn aber dieser sich weigerte, den Bescheid in einer Sache, wovon er keine Cognition zu nehmen hatte, zu vollziehen; so wäre sie bey Oberamt und Specialat zu suchen.

S. 8.

In Abfassung des Censur-Urtheils entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nach vordersamstem Abtritt der Parthien vom Pfarramt gesammelt werden. Sollten aber die überstimmte Beystzer Einwendungen dagegen machen, und nach weiterer Besprechung über die Gründe darauf beharren; so wird die Vollziehung des abgefaßten Urtheils bis zum nächsten gewöhnlichen Kirchen-Censurtag

suspendirt, damit innerhalb dieser Frist die Einwendungen, welche sogleich bey Oberamt und Specialat anzuzeigen sind, von diesen erlediget werden können. Kommt bis dahin daher keine andere Weisung, so muß das von der Mehrheit beliebte Urtheil, bey Verantwortunglichkeit der Ortsvorgesetzten, vollzogen werden.

Bei der Publication eines solchen Censur-Bescheides hat der Pfarrer den Strafbaren ihre Fehler mit den nöthigen Ueberzeugungsgründen und der zweckmäßigen Anleitung, wie sie die Anlässe in solche zu verfallen am sichersten vermeiden können, liebeich — doch ernstlich — vorzustellen, und der erste weltliche Besizer kündigt alsdenn, wenn auffer Admonitionen auf wirkliche Bußen erkannt ist, ihnen diese an, und vollzieht solche durch den Stadt- oder Dorf-Boten.

S. 9.

Unter Beziehung auf die §. 20 — 24 der Kirchenraths Instruction vom Jahr 1797, werden hier die Grade der Bestrafungen bemerkt, die das Censurgericht den rügbaren

Sittenwidrigkeiten und Kirchenpolizeyvergehen entgegen setzen kann. Sie sind

1.) Nachdrückliche Ermahnung und Warnung an die Fehlenden;

2.) Geldstrafe, die bis auf 1 fl. steigen kann, welche ursprünglich dem Almosen gehörte, hernach aber in den Jahren 1749, 1762, 1769 dem Waisenhause zugeschrieben worden ist, künftig aber wiederum dem Kirchspielsalmosen zugehören soll, das ihrer nicht allein mehr bedarf, sondern durch dessen Bezug allein auch jener schleunige Einzug möglich wird, der den intentirenden Zweck als Besserungs = Antrieb zu wirken erreichbar macht;

3.) Leibstrafen, theils durch einige Züchtigung jünger (d. h. noch nicht aller Schulen, die Sonntags- und Nacht = Schulen miteingerechnet, entlassenen) Pürsche mit mäßigen Schlägen, theils durch Einthürmung oder Einhäuslung auf höchstens zweymal 24. Stunden bey Wasser und Brod, nach Beschaffenheit des Vergehens, der Jahreszeit, und des Hausleins. Denn obwohl eigentlich Leibstrafen in den Umfang des Kirchenregiments nicht gehören; so wurden jedoch, damit die,
welche

welche Geldbußen nicht zu zahlen vermögen, deswegen nicht ungeahndet bleiben, diese Gewalt denen Censur-Gerichten, statt des Kirchenbanns, dessen Erkenntnis dem Fürstl. Consistorio vorbehalten ist, deswegen von hoher Landesherrschaft eingeräumt, damit dieser mit seinen heutiges Tages bedenklichen Folgen desto seltener nöthig werde.

§. 10.

Die Kirchencensur soll jedesmal sowohl in Städten als auf dem Lande alle Monate nach der Buß- und Bet-Tags-Predigt gehalten werden, wenn dabei auch nichts weiters als die Schulversäumnisse und Schulgeldausstände zur Sprache kommen sollten; es wäre dann, daß an einem Ort wegen besonderen Localitäten ein anderer Tag dazu festgesetzt wäre, der jedoch alsdann ebenwohl monatlich wiederkehrend und festbestimmt seyn muß. Wenn aber Vorfälle sich begeben, deren Untersuchung und Entscheidung nicht bloß auf den Betttag ohne Schaden der guten Kirchenpolizei verschoben werden könnte; so kann an jedem andern Tag und besonders an dem auf die Anzeig nächstfolgenden Sonntag

nach der Kinderlehre eine außerordentliche Versammlung vorgenommen werden, die alsdann der Pfarrer nach Communication mit den weltlichen Ortsvorgesetzten, ob diese nicht etwa auf die von jenem erwählte Zeit unerschließliche Verhinderungen anzugeben und deswegen die Vergleichen eines andern Zeitpunkts zu verlangen veranlaßt seien, ansetzet, und wobei die Beisitzer des Censurgerichts so gut als an den ordentlichen Censurtagen unweigerlich zu erscheinen haben.

S. II.

Der Ort, wo die Zusammenkünfte gehalten werden, ist die Sakristei, oder in den Städten das Rathhaus und auf dem Lande das Pfarrhaus.

S. 12.

Die Vorladung geschieht auf Befehl des Pfarrers, und zwar bei Herrschaftlichen niederen Bedienten oder bei den Domestiken höherer Herrschaftlichen Diener durch den Mögner, bei allen übrigen Personen aber durch den Stadt- oder Dorf- Boten, oder Wächter.

§. 13.

Das Protokoll wird durch den Schullehrer, und — wo mehrere sind — durch den, welchen der Pfarrer dazu am tauglichsten findet, wo aber keiner vorhanden, der dazu tüchtig wäre, durch den Pfarrer selbst geführt, und von sämtlich anwesenden Mitgliedern unterschrieben. Wichtige Fälle müssen vollständig eingetragen werden, zumahl solche, wobey jetzt oder in der Folge — wie z. B. bey Eehändeln — der Fall eintreten kann, daß sie einberichtet werden müssen, wo alsdann ein Auszug des Censurprotokolls, den der Schulmeister zu fertigen hat, anzulegen ist, die übrigen minder wichtigen aber immer wenigstens summarisch — doch so — daß der Pfarrer immer mit Gewisheit darauf angeben könne: wer vor der Censur gestanden? warum? und wann? es geschehen, und welcher Correctionsweg gewählt worden? Bei den Kirchenvisitationen müssen die Protokolle dem Speculat vorgelegt, und von diesem der Erfund in dem Visitationsprotokoll angezeigt werden. Daher erscheinen auch die Kirchencensuren bei der Visitation.

Da die Kirchencensoren oder Kirchenälteste Gehülfen der Pfarrherren, als der geistlichen Gemeindevorsteher, in der Aufsicht über die Kirchspielsgemeinde und derselben äußerliche Zucht und Ehrbarkeit sind; so ist ihr Amt ein solches, das von nicht geringer Wichtigkeit ist, zu Begeräumung der Hindernisse eines gesegneten Wachsthums der Gemeinde Christi in ihrer äußerlichen Vollkommenheit; aber eben darum auch ein solches, dem sich kein Glied des Kirchspiels entziehen kann, wenn es die erforderliche Eigenschaften besitzt, und nicht das größte Gesetz des Christenthums, die Liebe, und folglich die Verpflichtung zur Beförderung der Wohlfahrt der Mitbrüder misskennen will.

S. 15.

Die Eigenschaften der Personen, die zu einem solchen Amte taugen, sind

I.) ein guter natürlicher Verstand, zu prüfen, was gut oder böse ist, damit nicht durch einen unzeitigen Eifer ein Unschuldiger ge-

fränkt und erbittert, oder durch Mangel an Beurtheilungskraft das Böse übersehen, und die ganze Aufsicht verächtlich und fruchtlos werde, weswegen niemals Personen bestellt werden dürfen, die, es sei nun mit Recht oder Unrecht, ein Vorurtheil von geringen Einsichten in ihrem Kirchspiel wider sich haben.

2.) Ein vorwurfsfreier und musterhafter Lebenswandel, der Achtung verschafft und Muth gibt Fehler zu rügen, wodurch besonders solche von der Ernennung ausgeschlossen werden, welche in offenkundigen Lastern wirklich stecken, oder vorhin ihren ehrlichen Namen besetzt, und solches nicht durch zehnjährige Besserung der Vergessenheit empfanglich gemacht haben.

3.) Ein mittleres Alter, das weder zu weit vorgerückt ist, um hinlängliche Thätigkeit noch von ihm fordern zu können, noch zu wenig, um schon davon hinlängliche Ueberlegung, Erfahrung und Ansehen über den älteren Theil des Kirchspiels erwarten zu dürfen.

4.) Wachsamkeit, Thätigkeit und Eifer für die Ehre Gottes und für das Beste der Brüder.

5.) Unpartheilichkeit, Unerbrochenheit und Freiheit von Leidenschaft, um ohne Menschenfurcht, ohne Menschengefälligkeit, und ohne heimliche Schadenfreude oder Rachsucht die Pflichten seines Berufs so zu erfüllen, daß daraus ein stetes Andenken an die Lehre Pauli (Gal. 6, 1.) sichtbar werde: „Lieben Brüder, so ein Mensch etwa von einem Fehler übereilt würde; so helfet ihm wieder zurecht mit sanftmüthigem Geiste, die ihr geistlich seid; und siehe auf dich selbst, daß du nicht auch versucht werdest.“

6.) Der geheirathete Stand in der Maasse, daß zu der Zeit, wo jemand zu diesem Amt ernannt wird, er, wo nicht noch wirklich verheirathet, denn doch wenigstens es gewesen sei, und jezo in ehrbarem Wittwenstand lebe.

7.) Ein hinlängliches Auskommen und schuldenfreier Zustand, so daß er nicht seiner Nahrung oder Schulden wegen zu unzeitiger Rachsicht oder Partheilichkeit gleichsam genöthigt sey.

8.) Ein solches bürgerliches Gewerbe, welches nicht selbst die strenge Aufsicht der

Censoren nöthig hat, und sie leicht einer zu starken Versuchung des Eigennuzes, zum Nachtheil ihres Amtes aussetzen könnte, oder welches eine allzuhäufige Abwesenheit derselben aus dem Kirchspiel forderte, weshalb zum Beispiel Wirthe, Botengänger u. d. g. seltene Nothfälle ausgenommen, keine Censoren seyn sollen. Freilich wird menschliche Schwäche und Unvollkommenheit nicht oft gestatten, diese Eigenschaften sämtlich so beisammen zu finden, wie es wünschenswerth wäre: inzwischen muß Hinsicht auf die Erfordernisse immer diejenige leiten, welche zu ihrer Ernennung beizuwürken haben.

S. 16.

Diese Ernennung geschieht durch Wahl, und die Wahl durch den Pfarrer, die evangelische Ortsvorgesezte Richter und übrige Kirchenälteste, längst in 14 Tagen, nachdem durch Tod Remotion oder andere Weise eine Censorenstelle vacant, und diese Erledigung den geistlich und weltlichen Kirchspiels = Vorstehern bekannt geworden ist. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Fielen aber auf verschiedene Personen gleichviel Stimmen, so

entscheidet das höhere Alter der Wahlfähigen Competenten, so lang es nicht über 60 Jahre ansteigt, als in welchem Fall umgekehrt der jüngere, der doch nicht unter 30 Jahren wäre, vorzuziehen seyn würde.

S. 17.

Die Anzahl der Censoren, die außer dem Pfarrer, den beiden Ortsvorgesetzten und dem Almosenpfleger als den beständigen Censoren, noch zum Censurgericht bestellt werden sollen, wird nach der Größe der Gemeinde bestimmt. Bei einer kleinen geschlossenen Gemeinde von hundert Haushaltungen oder weniger ist es hinlänglich, wenn nebst Einem Mann aus dem Gericht noch Einer außer dem Gericht als Censor angestellt ist, welche beide in der Kirchspielsvisitation während des Gottesdienstes abwechseln müssen, damit keiner am Besuche desselben gehindert werde.

Bei Gemeinden über Hundert, bis auf Zweihundert Haushaltungen wird ein weiterer Kirchenältester oder Aufseher erfordert, und bei Gemeinden, welche über Zweihundert ansteigen, abermal ein weiterer, und so fortan nach der steigenden Familien-

zahl. Immer muß wenigstens einer aus der Mitte des Gerichts und einer auffer demselben genommen seyn, bey den mehrern hängt es ganz von der Wahl ab, ob sie aus dem Gericht oder der Gemeinde genommen werden. Wo ein Ort ganz zerstreut liegt, ingleichen wo er mehrere Zinken, oder eingeparrte Orte hat, wodurch die Aufsicht erschwert wird, ist dieser Schwierigkeit dadurch zu begegnen, daß das Kirchen-Censurgericht einem Mann an den entferntesten Orten den Auftrag gibt, alles Sittenwidrige zu bemerken und einem der Kirchspiels-censoren davon ungesäumte Nachricht zu geben; denn ohne diesen Ausweg müßte besonders in den Waldorten, die Zahl der Kirchencensoren mehr vervielfältigt, eben dadurch ihr Ansehen herabgesetzt und die Möglichkeit taugliche Leute zu finden, welche dieses Amt übernehmen, erschwert werden.

§. 18.

Die Verrichtung der Censoren ist die Aufmerksamkeit auf alles, was dem Censurgericht nach dessen Verfassung unterworfen ist, der Vortrag ihrer Bemerkungen darüber an

das Pfarramt, die Beiwohnung bey dessen Untersuchung, und das Stimmrecht bei dessen Erörterung. Sie sollen solchemnach folgendes zur Richtschnur ihrer Aufmerksamkeit sich dienen lassen:

1.) An Sonn- und Festtagen muß öffentliche Stille unterhalten werden und alles Lärmen auf den Straßen und geräuschvolle Arbeiten oder Lustbarkeiten in den Häusern unterbleiben.

2.) An bemelten Tagen muß alle auffer dem Haus zu verrichtende Berufs- und Feldarbeit unterlassen werden, auch darf zu einzelnen, ohne Geräusch und Aufsehen zu Haus zu verrichtenden Arbeiten kein Dienstbote oder Hauttagelöhner wider seinen Willen von den Herrschaften angehalten werden; den Herrschaften selbst aber bleibt dergleichen Arbeit zu thun oder zu lassen je nachdem sie es ihrem Gewissen gemäs finden überlassen, solang solche häusliche Arbeiten nicht mit Versäumung der öffentlichen Kirchenversammlungen verbunden sind. Denen, welche aus geglaubter Noth auffer dem Haus Geschäfte vorzunehmen, oder an die Ihrige im

Haus andere Geschäftsverrichtungen als jene, die täglich nothwendig, mithin auch an diesen Tagen erlaubt sind, verlangen wollen, ist dieses nicht anders als mit Vorbewußt und Erlaubnis des Pfarrers oder, wenn dieser verhindert wäre, mit Vergunst Eines der Censoren zu gestatten, welche Erlaubnis jedoch in Fällen, wo eine Nothursach glaublich vorgebracht ist, nicht erschwert werden darf, sondern dem Gewissen des Anfragenden zu überlassen hernach aber in der nächsten Censurversammlung davon die Anzeige zu machen ist, damit alle Mitglieder desselben über die Ordnungsmäßigkeit der Erlaubnis urtheilen, und, im Fall sie Zweifel dabey befunden, nähere Regeln, wonach sich in solchen Fällen zu richten wäre, verabreden können.

3.) Keine öffentliche Zunftzusammenkünfte oder Zunftgeschäfte der Handwerker, noch weniger bloße Belage derselben dürfen an diesen Tagen gestattet werden.

4.) Die Mühlen müssen bis auf den Abend still stehen und keine Frucht oder Meel darf früher als eine Stunde nach dem letzten Abendgottesdienst abgeholt oder gebracht werden.

Die Kramläden *) müssen bis nach der Abendkirche geschlossen seyn; eben so lang bleibt der öffentliche Fleisch- und Obst- Verkauf eingestellt; früher als eine Stunde nach dem letzten Abendgottesdienst darf auch das Eintreiben und Schlachten des Viehs nicht unternommen werden.

Wenn in einem unborgesehenen Fall Brod, Fleisch, Salz, oder etwas aus einem Kramladen geholt werden mus; so soll solches ohne Geräusch und Aufsehen bei geschlossenen Läden geschehen, und niemals während des Gottesdienstes, falls es nicht unverschiebliche Nothdurft z. B. Bedürfnis eines Kranken erforderte.

Wenn zwei Fest-Tage ohnmittelbar aufeinander folgen; so kann am zweiten früh von 6 — 8. Uhr das Vieh geschlachtet und bei geschlossenen Läden Fleisch abgegeben werden.

*) Mit den Bekerläden will man aus bemehenden Ursachen, welche in Städten, Dörfern, die an der Landstraße liegen, und Kirchspiels-Hauptorten bemerklich worden sind, eine Ausnahme nachsehen.

Auch ist erlaubt, eine Stunde nach dem letzten Gottesdienst Vorarbeiten des Landmanns zu den Arbeitsbedürfnissen des folgenden Tags zu verrichten, z. B. den Wagen zu rüsten, Futter beizuschaffen u. d. g.

5.) Während der Gottesdienste darf kein Wirth, es wäre denn an fremde Reisende, Wein, Brandwein, oder Bier auschenken.

6.) Alles Kartenspielen in den Wirthshäusern um Geld oder Geldeswerth darf nicht geduldet werden. Spiele, die nicht einen Gewinn, sondern bloß Leibesübung oder Erholung zum Gegenstand haben, und besonders das Regelspiel, wenn es nicht um Gewinns willen geschieht, mithin umsonst, oder doch nur um einen ganz geringen Preis gespielt wird, kann nach der Abendkirche gestattet werden. Wo wegen der besonderen Ortsverhältnisse, wie z. E. in Bädern u. d. g. andere Spiele oder geräuschvolle Lustbarkeiten, als Scheibenschiefen, von der Herrschaft erlaubt werden, darf damit einiger Anfang vor der Abendkirche nicht gemacht, noch auch früher eine Versammlung dazu geduldet werden.

7.) Aller Handel und Wandel, Käufe von Häusern, Gütern, und Vieh, auch das Hin- und Her-Fahren mit Viehe, Frucht, Wein, Bier ic. mus unterlassen werden; es wäre denn, daß die Fuhren schon beladen von einer weitem mehrtägigen Reise kämen und durchfahren müßten.

8.) Tänze müssen sowohl an den Sonn-, Fest- und Feier-Tagen, als an deren Vorabenden unterbleiben, und ist auch das Auslaufen an fremde Orte zu dort angestellten Tänzen in diesen Zeiten nicht zu dulden. Ebenso die Taussuppen, wenn sie mehr als ein bloßes Mahl einiger weniger — in eine Familie vereinigter guten Freunde sind, und die Geselage, welche etwa bei Handwerksarbeiten, z. E. Häußerauffschlagen hie und da üblich sind.

9.) Die Hirten und Weidbuben sollen das Vieh beim zweiten Läuten wieder heintreiben, wenn nicht durch Weidhuten eine Abwechslung eingeführt ist, wodurch einer um den andern zur Kirche kommen kann. An Festtagen und an jenen Sonntagen, wo auf dem Lande die Communion gehalten wird, dürfen die Heerden vor Endigung des Vor-

mittags-Gottesdienstes gar nicht ausgetrieben werden.

10.) Auch die Juden sind anzuhalten, sich nach allem bisher Gesagten zu richten, und sich in ihren Häusern still zu halten.

11.) Die jungen Leute müssen die Kinderlehren und Sonntagschulen ordentlich zu besuchen — und in den erstern bis zum vorgeschriebenen Alter vorzustehen und zu antworten angehalten, auch die Erwachsenen, wenn sie die Kirche selten oder gar nicht besuchen, zur Ordnung ermahnt werden.

12.) Es darf nicht geduldet werden, daß Eltern, Nahräter, oder Vormünder ihre eigene oder anvertraute Kinder schlecht erziehen, ihnen Schul- oder Kirchen- Versäumnisse nachsehen, oder sie wohl gar dazu anreizen — daß sie bei öffentlich bemerkbaren Fehlern derselben gleichgültig bleiben — daß sie solche zum Betteln, Feld- und Holz- Freveln u. d. gl. anhalten — daß sie nächtliches Auslaufen ihnen gestatten — daß sie erwachsene Kinder verschiedenen Geschlechts unter sich oder nebst dem Gesinde in einer Kammer oder sonst nicht

abgesondert genug schlafen lassen — daß sie solche in der Pflege und Kleidung auf schändliche oder ärgerliche Art verwahrlosen.

13.) Ehegatten, Eltern und Kinder, Geschwistern und Nachbarn, die in ärgerlicher Uneinigkeit leben, vorzüglich auch erwachsene Kinder, die gegen ihre Eltern grob und undankbar sind, oder denselben, wenn Altersschwäche Gebrechlichkeit oder Armuth sie drückt, die nöthige Pflege und Unterstützung nicht leisten, sind vor die Censur zu ziehen.

14.) Die Versorgung der Armen, besonders derer, die etwa selbst ihre Armuth an den Tag zu geben sich scheuen, die aus Mangel an Kleidung vom Gottesdienst wegbleiben u. d. gl. muß auch ohne deren Anlauf abzuwarten bewirkt werden.

15.) Die Pflege der Kranken, die aus Mangel an Freunden und Verwandten, ingleichem wegen deren Lieblosigkeit oder Unverstand, an ihrer Verpflegung Mangel leiden, sind ein besonderer Gegenstand der Vorsorge christlicher Gemeinden.

16.)

16.) Ordnungswidrig scheinende Eheversprüche, oder solche, die in dem Vollzug über die Zeit eines halben Jahrs sich verziehen, müssen vor die Censur gezogen werden, damit sie da sofort in die Ordnung geleitet, oder die Sache an die Behörde zur Erledigung gebracht werde.

17.) Unanständige Aufführung getrennter oder geschiedener Ehegatten muß, sobald sie wahrscheinlich wird, erkundigt und nach Befinden gerügt werden.

18.) Es ist nicht zu gestatten, daß Verlobte vor der Copulation unter ein Dach zusammenziehen, oder eine gemeinschaftliche Haushaltung führen.

20.) Wer zum Aergerniß der Jugend und zur Verachtung der Religion und guter Sitten freche Reden ausstößt, muß deshalb von der Censur gerichtet werden.

21.) Wo von Kunkelstuben, Nachtschwärmereien, verdächtigem Zuwandel, Unzucht, unehelichen Schwangerschaften u. Vermuthungen entstehen, muß dem Grund dieser Ver-

muthungen nachgeforscht und auf Warnung oder Besserung der betreffenden verdächtigen Personen der Bedacht genommen werden.

22.) Eben so wo Anzeichen vorhanden wären, daß jemand sich mit Aberglauben, Segensprecherei, Fluchen und Schwören, Faulheit und Müßiggang, Trunkenheit u. d. gl. versündigte.

23.) Ingleichen alle Untreue der Dienstboten und Lehrlingen, Abspannung des Gesindes und Tagelöhner, heimliche Verführungen der Kinder zu ordnungswidrigem Verhalten gegen ihre Eltern oder Pfleger, Lügen oder Gaukeleien, die zum Schaden oder zu Beängstigung des Nebenmenschen unternommen werden.

§. 19.

Wenn man alle diese Aufsicht von Kirchenältesten fordert; so muthet man ihnen zwar den Ernst und die Treue zu, die sie Gott und der Beförderung der Tugend schuldig sind, nicht aber, daß sie überall herumlaufen und selbst allem zum Nachtheil eigener Ue-

bung der Gottseligkeit und zum Schaden ihres zeitlichen Berufs nachgehen sollen, sondern

1.) daß unter dem Gottesdienst von den Censoren, der eine wechselsweise die Aufsicht in der Kirche = der andere aber während des Gottesdienstes mit dem gewöhnlichen Tag- oder Schaar = Wächter den Umgang in dem Ort halte; wo aber in einem kleinen Ort etwa nur ein Censor angestellt ist, da wechselt er mit einem ehrbaren Bürger, der ihm beigegeben wird, ab. Damit sich aber jeder leicht dazu verstehe, so wird ihm der Tag für eine gewöhnliche Dorfwacht angerechnet, welches um so billiger ist, da der Umgang im Ort während des Gottesdienstes auch zur öffentlichen Sicherheit gereicht;

2.) Daß sie ausser dem da, wo sie sich ohnehin befinden, auf die Vorgänge, welche in obige 23 Punkte einschlagen, sich aufmerksam erzeigen, und alsdenn erst an Ort und Stelle sich verfügen, wenn sie Vermuthung haben, daß irgendwo etwas dahin einschlagendes vorgehen möchte, das ihre Gegenwart erfordert;

3.) Daß sie wegen derartigen Ereignissen Erkundigung von andern einziehen, welche darum wissen können. Nur müssen sie sich hüten, daß sie von Nachrichten aus fremdem Mund keinen andern Gebrauch machen, als den — selbst auf den Gegenstand solcher Nachrichten aufmerksam zu werden, um mit eigenen Augen zu sehen, damit nicht durch Leichtgläubigkeit ihre Glaubwürdigkeit geschwächt, und Unschuldige gekränkt werden;

4.) Daß sie selbst gute Erinnerungen und Warnungen geben, wo Bekanntschaft, gelegentliche Zusammenkünfte, oder andere Verbindungen des geselligen Lebens ihnen dazu die Gelegenheit verschaffen;

5.) Daß sie dem Pfarramt anzeigen, was in dergleichen Dingen Ordnungswidriges vorgeht, wenn a.) sie desfalls die betreffende Personen selbst zu ermahnen nicht Gelegenheit haben, oder

b.) diese ihre Erinnerungen und Zuspruch bei sich nicht wirksam seyn lassen, oder

c.) sie vermuten können, daß die Sache ihrer Wichtigkeit nach außer ihrer Ermahnung weitere Einsicht oder Vorsorge erfordere.

§. 20.

Ausser den Fällen, wo die Anzeige keinen Aufschub leidet, haben die Censoren alle Woche zu einer mit dem Pfarramt zu verabredenden sie an ihrem Beruf nicht verhindernden Zeit diesem anzuzeigen, was sie in Bezug auf obige Gegenstände ihrer Amts-Aufmerksamkeit wahrgenommen haben.

§. 21.

Die Verpflichtung zu ihrem Amt erfordert keinen feierlichen Eid, da ihre Verrichtungen, zumahl wegen Verschiedenheit der Zeit- und Orts-Umstände, nicht so genau bestimmt werden können, daß nicht der ängstlich Gewissenhafte in Gefahr käme, ohne Noth beunruhigt zu werden, und der weniger Ernsthafte in die Versuchung sein Gewissen einzuschläfern.

Eine Bergelübdung ist daher hinlänglich, um den gehörigen Eindruck bei ihnen und sie glaubwürdig zu machen; diese sollen sie mittelst folgender Verpflichtungsformel, welche ihnen der Pfarrer vorzusprechen hat, vor dem Censurgericht ablegen:

Ihr solltet mittelst abzulegender Handtreue geloben, daß Ihr, als verordneter Kirchen-Censor, wollet die Euch zuzustellende Kirchencensoren-Instruction nach ihrem ganzen Inhalt Euch genau bekannt machen, diese, wie auch alle bereits ergangene und noch ergehende Fürstliche Kirchenpolicey-Gesetze und Ordnungen nach bestem Wissen und Gewissen beobachten — mithin mit aller Treue und Sorgfalt darauf sehen, daß die zum öffentlichen Gottesdienst bestimmten Tage, unter und nach der Kirche still und heilig zugebracht, und aller Unfug sowohl in den öffentlichen Wirths- als auch Privathäusern, so viel an Euch ist, vermieden werde; daß Ihr wollet auf sämtliche Einwohner des Kirchspiels ohne Unterschied des Standes und Alters, wie auch auf das öffentliche Betragen der Fremden Acht geben, damit kein Laster herrschend, das Gute befördert, und Tugend und Gottseligkeit immerhin ausgebreitet werde; aus Menschenfurcht oder Menschengefälligkeit Niemand schonen, sondern unpartheiisch und ohne Nebenabsichten, mithin nicht aus Abneigung, Feindschaft, oder Rache dem Pfarramt und den Vorgesetzten des Orts alles

anzeigen, was Ihr den Kirchengesetzen Zuwiderlaufendes bemerkt; wie Ihr solches an jenem großen Tage der Rechenschaft vor Gott, dem Richter der Lebendigen und der Todten, so wie hier in der Welt vor Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn zu verantworten Euch getrauet.

Daß Ihr das thun wollet, darüber gebet Handtreue.

Hierauf soll derselbe folgende ihm ebenfalls vorzusprechende Worte, unter der Reichung der rechten Hand an den Pfarrer, nachsprechen:

Das Vorgelesene verspreche ich als Christ und ehrlicher Mann nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

§. 22.

Daß die Kirchencensoren ihr Amt auf Lebenslang oder auf unbestimmte Zeit übernehmen, und mithin es wenigstens mehrere Jahre behalten, ist als ein merklicher Gewinn für die christliche Kirchenzucht anzusehen, daher muß es von den Pfarrherren und weltlichen Ortsvorstehern als das Ziel angesehen werden,

auf welches sie immer arbeiten und wozu sie die taugliche und in die Wahl kommende Personen zu bewegen suchen: da wo nun solche Personen zu ständigen Kirchencensoren sich finden, da soll ihre Präsentation in der Kirche geschehen und die Art ihrer Vorstellung wird demnächst in den neuen Agenden bestimmt werden; einstweilen kann sie, der Hauptsache nach, und unter schicklichen Abkürzungen, ohngefähr in der Form geschehen, von welcher ein Muster in Zollkoffers Anreden und Gebeten S. 359 — 368. sich findet.

Wechseln aber die Kirchencensoren alle Jahr aus Mangel solcher Personen, die das Amt auf obige Art übernehmen, ab — denn früher oder öfter darf es nicht geschehen — so ist es genug, wenn ihre Ernennung jedesmal nur von der Kanzel mit kurzer zweckmäßiger Ermahnung an die Gemeinde verkündigt wird.

S. 23.

Paulus sagt 1. Tim. 5, 17. Die Ältesten, die wohl verstehen, die halte man zwiefacher Ehren werth, und damit man dieses nicht

blos von den Lehrern verstehe; so setzt er hinzu: sonderlich die da arbeiten im Wort und in der Lehre.

Um nun den Kirchenältesten das zu ihrem Amte gehörige Ansehen zu geben; so sollen

1.) Sie vermöge ihres Amtes nicht blos Aufseher und Angeber, sondern wirkliche Besitzer und Miturtheiler bey dem Censurgericht seyn; es soll

2.) ihnen, wo es thunlich ist, ein Kirchenstuhl neben den Richterstühlen und an einem Ort angewiesen werden, wo sie zugleich die ganze Gemeinde, oder doch den größten Theil derselben übersehen können, und den auch jene, die wegen Alter und deshalb billigem Verlangen nach Ruhe die Niederlegung eines wohlgeführten Censorenamts suchen und erlangen, beibehalten, jene aber nicht, die nur einige Zeit es verwaltet haben und denn abgehen, noch weniger solche, die wegen Untauglichkeit entlassen werden;

3.) Sie haben, wo sie ständig sind, den Rang mit den Gerichtsleuten, nach dem Al-

ter der Ernennung, wo sie aber wechseln, ohnmittelbar nach den Gerichtsleuten.

4) Sie genießen für ihre Anzeigen eben so, wie andere Policei-Officianten des öffentlichen Glaubens, und haben also, ausser sehr wichtigen Fällen, nicht nöthig, über ihre Anzeigen von Vorfällen, welche sie selbst gesehen haben, besondere Beweise zu führen.

S. 24. ¶

Wenn ein Censor die zu seinem Amt gehörige Eigenschaften hat; So werden diese schon, ohne Rücksicht auf zeitliche Belohnungen, seinen Eifer beleben. Die Liebe Christi und die Liebe des Nächsten, um welcheswillen Christus gestorben ist, wird ihn dazu dringen, und er wird alle seine Gänge als Gänge dieser heiligen Liebe betrachten. Zugleich wird sein Vertrauen auf Gottes Beistand und auf sein gnädiges Wohlgefallen an seinem Dienste ihm alle Mühe versüßen. Indessen aber ist es billig, daß das Kirchspiel ihm einigen Ersatz für jene Zeit verschaffe, die er sich, den Seinigen und seinen eigenen Berufsgeschäften entziehen muß, obgleich seine Hauptbe-

schäftigungen an jenen Tagen verrichtet wer-
 den können und sollen, die wegen der da-
 ohnehin bestehenden Arbeitsfeier für ihn nicht
 als Verlust in seiner Nahrung angesehen wer-
 den können. Es hat jedoch bisher keine hin-
 längliche Belohnung im Allgemeinen ausge-
 mittelt werden können, und ist ihnen daher
 noch zur Zeit nur eine Quart von den Kir-
 chencenssurstrafen dafür durch den Synodalre-
 cess von 1794. §. 21. angewiesen. Man
 wird aber jeden ausführbaren Vorschlag der
 Gemeinden, den Censoren auf eine schickliche
 Art eine Belohnung zu verschaffen, gern se-
 hen und unterstützen, und empfiehlt den Ober-
 und Specialats-Beamten, so wie den Pfarr-
 herrn und Ortsvorstehern nach der näheren
 Kenntnis ihres Localis, dem nachzudenken,
 und wo immer etwas Schickliches gefunden
 werden mag, es in Vortrag zu bringen: der-
 gleichen Belohnungen dürften hie und da bei
 vermöglichen Almosen und Kirchspielskassen
 aus diesen, bei Orten, die grosse Almend-
 oder Bürgerkassen haben, durch gewisse
 Vorzüge in diesen; wo beedes nicht ist, durch
 bestimmte Frohnd- und Wachtfreiheiten,
 durch Mitverbindung einträglicher und mit
 jenen Functionen vereinbarlicher weltlicher

Nebenämter auch wohl aufgefunden werden können.

§. 25.

Wenn die Censoren bei Erfüllung ihrer Pflichten von einem Mitbürger angefeindet, bedroht oder auf irgend eine Art beleidigt werden; so haben die Beamten sie kräftig zu schützen und ihr Ansehen eben sowohl, als das Ansehen anderer Vorgesetzten aufrecht zu erhalten. Sollten sie an ihren Gütern durch Muthwillen oder Nachsicht Schaden leiden und glaublich dargelegt, wenn gleich nicht rechtlich erwiesen werden können, daß ihr Eifer im Amt wahrscheinlich zu dieser Rache Anlaß gegeben habe; so ist ihnen der Schaden, nach der General = Synodal = Ordnung von der Gemeinde zu ersetzen, wenn der Thäter nicht bekannt ist. Haben sie Amtshalber Gänge ins Oberamt zu thun; so hat ihnen das Kirchspiel ihre Diäten in der Maasse, wie einem Richter, zu zahlen, wenn nicht die Kosten auf eine Privat = Person, welche die schuldige Parthie wäre, fielen, die alsdann zu deren Entrichtung gebührend anzuhalten ist.

S. 26.

Sollte aber ein Kirchenältester seine Pflichten nicht erfüllen, oder gegen dieselbigen handeln; so ist, wenn die erste Warnung des Pfarramts und der Vorgesetzten ihn nicht bessert, die Anzeige bei Oberamt und Specialat zu machen, und von diesen nach Erfund seiner Nachlässigkeit oder Untreue, ihm eine verhältnißmäßige Geld- oder Leibes- Strafe anzusetzen; beim nächsten abermaligen Vergehen ist ausser der etwa nach der Natur desselben, z. E. bei vorsätzlichen falschen Anklagen u. d. g. verdienenden weltlichen Strafe, ihm das Amt abzunehmen, und er zu allen andern öffentlichen Gemeindsämtern unfähig zu erklären.

Wenn ein Kirchencensur dem Pfarramt felten, oder wohl im ganzen Jahre gar nichts hinterbringt; so ist es höchstwahrscheinlich, daß er die Pflichten eines Aufsehers vernachlässige und sich damit fremder Sünden theilhaftig mache, somit Warnung und bei mehrjährig fortgesetzter Schläfrigkeit Entlassung vom Amt gegen ihn vorzuziehen.

Das Censoren = Amt ist von dem Amt der Schaarwächter, Tagewächter, oder Dorfbüttel wohl zu unterscheiden, deren Beruf ein weltliches Policie = Amt ist. Diese sind bloße Dorfbedienten, sorgen für öffentliche Sicherheit, geben auf verdächtige Personen Acht, halten Nachtschwärmereien ab, oder zeigen sie an, bieten in den Wirthshäusern Nachts Feierabend, und sind für ihre Gemeinde eben das, was die Hutschier für das ganze Oberamt sind; sie müssen daher auch den Kirchencensoren, nach §. 19. Nr. 3. an die Hand gehen, niemals aber, solange sie der gleichen Stelle noch wirklich bekleiden, sollen sie zugleich Kirchencensoren seyn, noch diejenige, welche dieses kirchliche Ehrenamt bekleiden, zu Mitversetzung jenes Dorfpolicedienstes angehalten werden, damit das nothwendige Ansehen dieses Amtes nicht geringschätzig werde, wie dann auch eben deswegen oben schon die ehemalige Benennung der Kirchenrüger für die Zukunft abgeschafft ist. Beschlossen Carlsruhe im Fürstl. Kirchenrath den 13. Juny 1798.

(L. S.)

Vt. Fr. Brauer, K. K. Director.

Vt. Wilhelm.



